



BUNDESPATENTGERICHT

14 W (pat) 13/20

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Patentanmeldung ...

(hier: Antrag auf Verfahrenskostenhilfe für das Erteilungsverfahren)

hat der 14. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 7. September 2020 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Maksymiw, sowie des Richters Schell und der Richterinnen Dr. Münzberg und Dr. Wagner

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Antragsteller hat am 4. Dezember 2019 ein Patent betreffend ein "...
..." angemeldet und gleichzeitig Verfahrenskostenhilfe
(VKH) für das Erteilungsverfahren beantragt. Diesen VKH-Antrag hat die
Patentabteilung 23 des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) mit Beschluss
vom 31. März 2020 zurückgewiesen, da keine hinreichende Aussicht auf Erteilung
eines Patents bestehe. Die Anmeldung erfülle die Anforderungen des § 34 Abs. 4
PatG nicht, da sie keine hinreichenden Angaben enthalte, die dem Fachmann - ein
Team bestehend aus einem Diplom-Meteorologen mit mehrjähriger Erfahrung auf
dem Gebiet der Erforschung lokaler Wetterphänomene und einem Physiker der
Fachrichtung angewandte Geophysik - die Ausführung der Erfindung ermöglichen
würden. Der beanspruchten Einrichtung fehle zudem die technische Brauchbarkeit
im Sinne des § 1 PatG, da ihre Wirkung zur Auflösung von Unwettern nicht plausibel
sei.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde. Er
macht geltend, der ablehnende Beschluss beurteile die Erfindung mit sachfremden
Prüfwerkzeugen. Die Ausführungen der Patentabteilung basierten auf
thermodynamischen Überlegungen, die es einem Fachmann vermeintlich
unmöglich machten, das "..." zu begreifen, um
es nachzubauen. Man gehe folglich bei der Prüfung von der Fähigkeit der
Beurteilung des Wetters mit dem thermodynamischen System aus. Das
thermodynamische System sei aber ein empirisches System und folglich beim
Wetter absolut erfahrungslos. Es gebe weder eine Naturkonstante, die es begründe,
noch eine Konstante, die es begrenze, vielmehr sei es empirisch offen und
entwickele sich ständig weiter. Folglich entziehe sich das Wetter heute noch den
Betrachtungen und Beurteilungen mit den Methoden der Elektrodynamik. Das
"..." stehe für die nachgestellte

Wüstensituation mit viel Licht und Wärme. Eine der nächsten Anträge auf ein Patent aber werde ein Verfahren sein: "Es regnen zu lassen, unabhängig von Ort und Zeit", ein Verfahren, bei dem die Dunkelheit der Wintermonate das allein entscheidende Element darstelle. Das Eine wie das Andere entziehe sich heute noch einer Beurteilung mit dem thermodynamischen System. Sobald aber die Lichtfarben als die quasi elektrischen Ladungen des Lichts allgemein erkannt und die Wirkung dieser Lichtfarben auf das Erdmagnetfeld allgemein bekannt würden, werde auch das Wettergeschehen, ab dieser Zeit thermodynamisch erfassbar sein.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die beantragte Verfahrenskostenhilfe für das Erteilungsverfahren zu bewilligen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg, da die Patentanmeldung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Im Hinblick auf den Charakter des Bewilligungsverfahrens als summarischem Verfahren ist im Wege einer vorläufigen Würdigung eine Prognose über die Erfolgsaussichten der Anmeldung vorzunehmen. Diese Würdigung ergibt im vorliegenden Fall, dass keine Aussicht auf Erteilung des angemeldeten Patents besteht.

Die Patentierbarkeit einer Erfindung setzt nach den gesetzlichen Vorgaben voraus, dass sie der Beurteilung und Bewertung durch bekannte technische Verfahren zugänglich ist und hinreichende Angaben enthält, die es dem Fachmann

ermöglichen, sie auszuführen. Eine Erfindung ist dann ausführbar i. S. v. § 34 Abs. 4 PatG, wenn ein Fachmann aufgrund der patentgemäßen Angaben und unter Einsatz seines Fachwissens in die Lage ist, die offenbarte technische Lehre umzusetzen bzw. das erfindungsgemäße Ziel zuverlässig und in praktisch ausreichendem Maße zu erreichen. Die Anmeldeunterlagen beinhalten die hierfür erforderlichen Angaben jedoch nicht, so dass die beanspruchte technische Lehre für den Fachmann nicht zu realisieren ist (vgl. BGH, BIPMZ 1992, 308). Damit scheitert die Anmeldung bereits an der Regelung des § 34 Abs. 4 PatG. Der Hinweis des Anmelders, das Wetter werde zu einem späteren Zeitpunkt thermodynamisch erfassbar sein, vermag dieses Ergebnis nicht in Frage zu stellen, da die Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein müssen.

Die Beschwerde war somit zurückzuweisen.

III.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 135 Abs. 3 PatG).

Maksymiwiw

Schell

Münzberg

Wagner

prä